



Antrag des Büros

vom 6. Dezember 2021

(2019/505 – Weisung vom 27.11.2019)

Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Friesenberg, Zonenplanänderung und Festsetzung Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg», Zürich-Friesenberg, Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich, teilweise Nichtgenehmigung (ARE 21-1027), Entscheid betreffend Beschwerde an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Formelles

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. September 2020 (GRB Nr. 2994) unter anderem den Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» (bestehend aus Vorschriften der Rahmennutzungsplanung und der öffentlichen Sondernutzungsplanung sowie einem Plan) festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde weder ein Rechtsmittel eingelegt, noch ein Referendum ergriffen.

Die Genehmigungsprüfung der Baudirektion hat ergeben, dass die Vorlage teilweise nicht genehmigungsfähig ist. Mit Verfügung vom 24. November 2021 genehmigt die Baudirektion die Grundordnungselemente und die öffentlichen Gestaltungselemente des Ergänzungsplans mit folgenden Vorbehalten (gemäss Dispositiv der Verfügung):

- IV. Die als Grundordnungselement markierte Bestimmung Art. 15 des Ergänzungsplans «Städtebau Quartier Friesenberg», wird nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).
- V. Die im Ergänzungsplan «Städtebau Quartier Friesenberg» bezeichneten «Fussverbindungen gemäss Gemeinderatsbeschluss» sowie die festgelegten Anschlusspunkte dieser «Fussverbindungen gemäss Gemeinderatsbeschluss» werden nicht genehmigt (keine Nachfolgeregelung möglich).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Die Verfügung ist beim Hochbaudepartement am 25. November 2021 eingegangen. Damit endet die Rechtsmittelfrist am 24. Dezember 2021.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

2 / 2

Verfügung der Baudirektion

Im Nachgang zur Vorprüfung hat der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Ergänzungsplans mehrere Anpassungen vorgenommen. Art. 15 Abs. 1 verankert die Handlungsansätze der Fachplanung Hitzeminderung grundeigentümergebunden. Die Baudirektion stuft diese Bestimmung als nicht rechtmässig ein, da für eine solche Regelung in der Grundordnung und auch in einem öffentlichen Gestaltungsplan keine gesetzliche Grundlage im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) besteht.

Sodann legte der Gemeinderat fest, dass die Querverbindungen als Fusswegverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität und als Vernetzungskorridore ausgebildet werden. Diese Anforderungen dürfen nicht im Nutzungsplanverfahren, sondern müssen im Rahmen des Strassenprojekts nach Strassengesetz festgelegt werden.

Schliesslich wurden die zusätzlich aufgenommenen Fusswegverbindungen mit grundeigentümergebundenen Anschlusspunkten als nicht genehmigungsfähig erkannt, da kein wesentliches öffentliches Interesse ersichtlich sei.

Antrag des Büros

Das Büro beantragt, auf den Weiterzug des Verfahrens an das Baurekursgericht des Kantons Zürich zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten entsprechend Kenntnis.

Das Büro beantragt:

Auf einen Rekurs gegen die Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 24. November 2021 (ARE 21-1027) betreffend die teilweise Nichtgenehmigung des Ergänzungsplans Friesenberg an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird verzichtet.

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 1. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne),
2. Vizepräsident Urs Helfenstein (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP),
Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Sofia Karakostas (SP), Markus Kunz (Grüne),
Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Für das Büro

Präsident Mischa Schiwow (AL)

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste